



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,  
Familie und Integration - 80792 München

Gemeinsame Einrichtungen  
Optionskommunen  
Landkreise  
kreisfreie Städte  
Regierungen

NAME  
Dr. Alexander Kettinger

TELEFON  
089 1261-1454

TELEFAX  
089 1261-1638

E-MAIL  
Referat-I3@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Bundesagentur für Arbeit  
– Regionaldirektion Bayern –  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege  
LAG freie Wohlfahrtspflege (TB Familie)  
Kommunaler Prüfungsverband  
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben  
I3/6074.04-1

DATUM  
11.10.2016

**Vollzug des SGB II;  
Wohnsitzuweisung und Auswirkungen auf den SGB II-Bezug**

Anlage:

- Fachliche Weisung zu § 36 SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Hinweise ergänzen bzw. ersetzen unser AMS vom 26.08.2016 zu o.g. Thematik. Es ist mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr abgestimmt.

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

Inhaltlich neue Informationen enthält das AMS in nachfolgenden Punkten:

- § 12a Abs. 5 AufenthG
- Information der Betroffenen
- Klarstellungen hinsichtlich des Ausländerzentralregisters
- Auslegung des SGB II

Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse

<http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

## **A. Aufenthaltsrecht**

### **I. Integrationsgesetz**

Am 6. August 2016 ist das Integrationsgesetz in Kraft getreten (BGBl. I S. 1939, Nr. 39). Darin ist in § 12a Abs. 9 AufenthG eine Verordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung von Organisation und Verfahren einer Wohnsitzzuweisung für anerkannte Asylbewerber enthalten.

#### **1. § 12a Abs. 1 AufenthG**

Nach den Vorgaben des Bundesrechts ist ein Ausländer, der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG anerkannt worden ist oder dem nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen Wohnsitz zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist. Damit wird geregelt, dass ein Ausländer in den ersten drei Jahren nach seiner Anerkennung/Bleibeberechtigung in dem Bundesland bleiben muss, dem er nach seiner Ankunft zugewiesen wurde.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen werden Personen, die selbst oder deren Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen oder aufgenommen haben, durch die diese Personen mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 SGB II für eine Einzelperson verfügen (derzeit 710 Euro/Monat), oder eine Berufsausbildung aufnehmen

oder aufgenommen haben oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis stehen (§ 12a Abs. 1 AufenthG).

## **2. § 12a Abs. 2 AufenthG**

Neben dieser generellen Aufenthaltsverpflichtung in einem bestimmten Bundesland kann eine Wohnsitzentscheidung durch das Land nach § 12a Abs. 2 AufenthG sechs Monate nach der Anerkennungs- oder Aufnahmeentscheidung zur Versorgung mit angemessenem Wohnraum erfolgen, wenn dies der Förderung einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegensteht. Die Aspekte der angemessenen Wohnraumversorgung sowie der nachhaltigen Integration stehen bei der Wohnsitzentscheidung nach § 12a Abs. 2 AufenthG (Wohnsitzzuweisung) im Vordergrund.

## **3. § 12a Abs. 3 AufenthG**

Daneben besteht innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Möglichkeit einer Wohnsitzentscheidung nach § 12a Abs. 3 AufenthG (Wohnsitzverpflichtung) durch das Land, wenn dadurch die Versorgung des Ausländers mit angemessenem Wohnraum, sein Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse (Niveau A2) und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert werden kann. Erst wenn alle drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen, ist eine Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Abs. 3 AufenthG gerechtfertigt, da diese dann ausschließlich von integrationspolitischen Gründen getragen wird.

## **4. § 12a Abs. 5 AufenthG**

Nach § 12a Abs. 5 AufenthG ist eine Wohnsitzverpflichtung oder -zuweisung unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag des Ausländers aufzuheben, insbesondere zur Vermeidung einer Härte.

In Übereinstimmung mit dem für das Aufenthaltsrecht zuständigen Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ist von einem Härtefall auszugehen, wenn eine Person, die nach § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG iVm. § 12a Abs. 7 AufenthG der Pflicht zur Wohnsitznahme im Land der Zuweisung während des Asylverfahrens unterliegt, zwischen dem 1.1.2016 und 6.8.2016 (Inkrafttreten des Integrationsgesetzes) im Vertrauen auf den Fortbestand des in dieser Zeit geltenden Rechtszustands rechtmäßig ihren gewöhnlichen

Aufenthalt in ein anderes Bundesland verlagert hat. Es wird vermutet, dass durch einen Rückumzug eine bereits begonnene Integration unterbrochen würde.

In diesen Fällen sind die Ausländerbehörden in Bayern angehalten, stets einen Härtefall im Sinn des § 12a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 c) AufenthG anzunehmen. Sie erlassen nachfolgend eine Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Abs. 5 Satz 2 AufenthG, die den Wohnsitz des Betroffenen in der Regel auf das Gebiet des Freistaats Bayern oder in Ausnahmefällen einen Teil hiervon (z.B. auf einen bestimmten Landkreis) beschränkt und machen dies im elektronischen Aufenthaltstitel bzw. im Zusatzblatt hierzu kenntlich.

## **5. Information der Betroffenen**

Für die Betroffenen, die ein Asylverfahren durchlaufen, hat das BAMF ein Merkblatt in 23 Sprachen erstellt, das u.a. dem Anerkennungsbescheid beigelegt werde. Das Merkblatt enthält auch Hinweise auf die leistungsrechtlichen Konsequenzen der Wohnsitzverpflichtungen.

## **II. DVAsyl**

### **1. Inkrafttreten**

Die bayerische Staatsregierung hat bereits die Weichen für eine Wohnsitzzuweisung gestellt. Auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 12a Abs. 9 AufenthG hat das Kabinett bereits Ende Juli eine Regelung zur Wohnsitzzuweisung innerhalb des Freistaates Bayern beschlossen. Diese wird in die DVAsyl implementiert, die ihrerseits modifiziert und aktualisiert wird. Die Verteilung auf die Regierungsbezirke bzw. Landkreise und kreisfreie Städte erfolgt künftig nach einer Gesamtquote, in der alle Personengruppen (Asylbewerber und Anerkannte) berücksichtigt werden.

Mit der Ausfertigung der neuen DVAsyl musste bis zum Inkrafttreten des Integrationsgesetzes des Bundes zugewartet werden. Nachdem das Integrationsgesetz des Bundes nun seit dem 6. August 2016 seine gesetzliche Wirkung entfaltet, ist die DVAsyl am 1. September 2016 in Kraft getreten.

Im Gegensatz zur Verpflichtung, in dem Bundesland seinen Wohnsitz zu nehmen, in das man im Rahmen des Asyl- oder Aufnahmeverfahrens zugewiesen wurde, die unmittelbar kraft Gesetzes gemäß § 12a Abs. 1 AufenthG gilt, bedürfen die § 12a Abs. 2 bis 4 Auf-

enthG, die Befugnisnormen zur Wohnsitzzuweisung innerhalb des Bundeslandes enthalten der Umsetzung durch einen Verwaltungsakt im Einzelfall. Dieser ist gemäß § 12a Abs. 8 AufenthG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

## **2. Zuständigkeiten**

Als zuständige Behörden für Wohnsitzentscheidungen nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG werden in der DVAsyl die Regierungen bestimmt, weil es zur Gewährleistung der Gesamtquoten, aber auch zur Belegung regional in unterschiedlichem Umfang zur Verfügung stehenden Wohnraums eines überregionalen Überblickes bedarf, der auf der Ebene der Kreisverwaltungsbehörden so nicht vorhanden ist. Die Aufhebung einer Wohnsitzzuweisung nach § 12a Abs. 5 AufenthG wird demgegenüber von den Kreisverwaltungsbehörden, insbesondere vor dem Hintergrund aufenthaltsrechtlicher Fragestellungen vorgenommen werden.

## **3. Verfahren**

Mit der Wohnsitzzuweisung können die Regierungen nun anerkannten Asylbewerbern und Bleibeberechtigten, die Sozialleistungen beziehen, für drei Jahre einen Wohnsitz zuweisen. Der betroffenen Person wird die Wohnsitzzuweisung mittels eines Bescheides zugestellt.

Im Rahmen dieses Bescheides wird die betroffene Person dem Gebiet eines bestimmten Landkreises oder einer kreisfreien Stadt zugewiesen, innerhalb dessen die Person ihren Wohnsitz frei wählen kann. Auf diese Weise sollen Anerkannte und dauerhaft Bleibeberechtigte animiert werden, innerhalb des ihnen zugewiesenen Landkreises / kreisfreien Stadt Wohnraum zu suchen.

Gleichzeitig wird die Zuweisungsentscheidung mit dem Angebot verbunden, vorübergehend seinen Wohnsitz in einer konkreten Unterkunft / Wohnung nehmen zu können. Vorrangig sollte es sich, soweit vorhanden um Privatwohnungen oder kommunale Unterkünfte handeln, lediglich ersatzweise um staatliche Unterkünfte.

Die Regierungen werden die anerkannten Asylbewerber und dauerhaft Bleibeberechtigten – sofern sich diese nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung aufhalten – in der Regel in

den Landkreis / kreisfreie Stadt zuweisen, in dem/r sie bereits während des Asylverfahrens untergebracht waren, um auf die oftmals bereits begonnene Integration aufzubauen.

Das Zuweisungsverfahren beginnt zum 1. September 2016 mit Inkrafttreten der DVAsyl. Dabei erfolgt vor Erlass des Wohnsitzzuweisungsbescheids zunächst die Anhörung der betroffenen Person. Die Anhörungsfrist beträgt zwei Wochen. Im Anschluss erlässt die Regierung den Bescheid, durch den der Betroffene verpflichtet wird, in einem bestimmten Landkreis / kreisfreien Stadt seinen Wohnsitz zu nehmen.

Es ist zu beachten, dass die Wohnsitzzuweisung auf einen bestimmten Landkreis / kreisfreie Stadt ggf. erst einige Zeit nach der Antragstellung erfolgen kann, sodass sich im Falle der Zuweisung in einen anderen Landkreis, als jener der Unterbringung im Asylverfahren, ein Wechsel der Zuständigkeit ergeben kann.

Die Wohnsitzbeschränkung auf einen bestimmten Landkreis / kreisfreie Stadt wird durch die Ausländerbehörden als Nebenbestimmung entweder auf dem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) direkt (in Form eines Aufklebers [nach Anlage D17 zur AufenthV]) oder auf dem Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel des Ausländers (nach Anlage D11a zur AufenthV) vermerkt. Allerdings nimmt die Bearbeitung bzw. Herstellung des eAT regelmäßig einige Wochen in Anspruch.

Es ist beabsichtigt, das abgebende und das aufnehmende Jobcenter über die Zuweisungsentscheidung zu informieren. Dadurch können im Rahmen der Prüfung der Zuständigkeit etwaige Fragen des Jobcenters nach einer entsprechenden Wohnsitzzuweisung sowie etwaige Bitten nach Vorlage bzw. Nachreichung der eAT (inkl. Zusatzblatt) abgesichert werden.

Perspektivisch erfolgt die Information über eine Eintragung im zentralen Kerndatensystem (Ausländerzentralregister – AZR). Allerdings können die Ausländerbehörden bestehende Wohnsitzbeschränkungen nach § 12a AufenthG derzeit noch nicht im AZR hinterlegen. Das Bundesministerium des Innern hat zugesagt, die hierfür erforderlichen rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen. Nach Herstellung der Eintragungsfähigkeit werden den Jobcentern diese Daten gemäß § 18b Nr. 4 AZRG auf Ersuchen bzw. im au-

tomatisierten Verfahren (§ 22 Abs. 1 Nr. 8a AZRG) zur Ausführung ihrer Tätigkeit aus dem Ausländerzentralregister übermittelt.

#### **4. Auswirkungen der Wohnsitzzuweisung**

Die betroffene Person ist dann verpflichtet, für den angegebenen Zeitraum, maximal drei Jahre ab Erhalt des Anerkennungsbescheides bzw. erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels den Wohnsitz in dem / der im Bescheid enthaltenen Landkreis bzw. kreisfreien Stadt zu nehmen. Eine Freizügigkeit besteht innerhalb des Landkreises / kreisfreien Stadt. Ein Umzug ohne entsprechende Änderung oder Aufhebung der Wohnsitzzuweisung in einen anderen Landkreis bzw. kreisfreie Stadt ist nicht gestattet.

#### **5. Benutzungsgebühren**

Wie bereits dargelegt, ist gleichzeitig mit der Zuweisungsentscheidung das Angebot verbunden, vorübergehend seinen Wohnsitz in einer konkreten Unterkunft / Wohnung nehmen zu können.

Für den Fall, dass Anerkannte / Bleibeberechtigte staatliche Unterkünfte in Anspruch nehmen, werden von der zentralen Gebührenabrechnungsstelle Mellrichstadt Benutzungsgebühren (§ 22 Abs. 1 DVAsyl) erhoben.

Ausweislich der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (BT-Drs. 18/8909 S.34) ist der Begriff „Gemeinschaftsunterkunft“ nicht im Sinne des § 53 AsylG zu verstehen, sondern allgemein im Sinne einer Unterkunft zur gemeinschaftlichen Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen. Zu den „Gemeinschaftsunterkünften“ gehören daher neben den Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG auch (Erst)Aufnahmeeinrichtungen nach dem Asylgesetz sowie Einrichtungen der Obdachlosenhilfe. Die DVAsyl erweitert den Anwendungsbereich explizit auf dezentrale Unterkünfte, soweit diese einer Gemeinschaftsunterkunft vergleichbar sind.

Einerseits können Unterkunftsgebühren (§ 23 DVAsyl) erhoben werden. In Betracht kommen auch Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie (§ 24 DVAsyl), soweit diese in Sachleistungen erbracht werden. Eine Gebührenpflicht entfällt, soweit ein Erstattungsanspruch gemäß § 65 Abs. 1 SGB II gegen die Bundesagentur für Arbeit besteht. Denn in § 65 SGB II wird für den Erbringer der Sachleistung eine direkte Abrechnungsmöglichkeit

mit dem Jobcenter eröffnet, die vorrangig vor dem bisherigen Weg über Gebührenerhebung nach der DVAsyl zu beschreiten ist.

Es ist beabsichtigt, die Leistungsträger nach AsylbLG darauf hinzuweisen, vor einer weiteren Leistungserbringung stets Kontakt mit dem Jobcenter aufzunehmen und mit diesem die Leistungseinstellung bzw. Weiterleistung zu besprechen, so dass die Jobcenter über gewährte Sachleistungen (Verpflegung und Haushaltsenergie) informiert sind.

## **B. SGB II**

### **I. Integrationsgesetz**

#### **1. § 36 Abs. 2 SGB II**

Durch das Integrationsgesetz ist auch ein neuer Abs. 2 in § 36 SGB II eingefügt worden.

##### **a. Abgestimmte Weisung**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit haben im Benehmen mit den Ländern beigefügte Fachliche Weisung zu dieser Problematik veröffentlicht (siehe Anlage). Um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, bitten wir die zugelassenen kommunalen Träger, in gleicher Weise zu verfahren.

##### **b. Auslegung des § 36 Abs. 2 SGB II**

Dabei machen wir insbesondere auf die nachfolgende Rechtsauslegung des § 36 Abs. 2 SGB II in der beigefügten Weisung aufmerksam:

*„Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich über den gesetzlichen Wortlaut hinaus nicht nur nach der Zuweisung, sondern der/die Schutzberechtigte muss auch seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt entsprechend der Wohnsitzzuweisung begründet haben. Damit wird sichergestellt, dass der/die Schutzberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht an einem anderen als dem in der Wohnsitzzuweisung bestimmten Ort begründet.“*

Verstößt ein Betroffener gegen seine Wohnsitzzuweisung, ist somit kein Jobcenter zuständig. § 36 Abs. 1 SGB II scheidet aufgrund der Wohnsitzzuweisung, § 36 Abs. 2 SGB II mangels des dort erforderlichen gewöhnlichen Aufenthalts aus. Folglich kommen nur vorläufige Leistungen in Betracht. Hinsichtlich der Einzelheiten verweisen wir auf beigefügte Weisung.



### **c. Zu berücksichtigende Dokumente**

Zur Klärung der Frage, ob ein angegangenes Jobcenter nicht in dem Bundesland liegt, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen ist, sind insbesondere Aufenthaltsgestattung, Anerkennungsbescheid und Aufenthaltstitel zu berücksichtigen (siehe beigefügte Weisung). Unabhängig davon sind die konkreten Wohnsitzzuweisungen der Regierungen nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG iVm. § 8 Abs. 2 DVAsyl in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen. Es ist beabsichtigt, das abgebende und das aufnehmende Jobcenter sowie die Ausländerbehörden in Form von Abdrucken hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Berücksichtigung dieser Vielzahl von Dokumenten ist auch notwendig, da die Ausstellung/Bearbeitung des eAT mehrere Wochen dauern kann.

### **d. Anerkennung zwischen 1. Januar 2016 - 5. August 2016 (Altfälle)**

Hier weisen wir auf Ziff. A.I.4. dieses AMS sowie auf Ziff. C. 2.1. der Weisung der Bundesagentur für Arbeit hin. Angesichts der Ausführungen unter Ziff. A.I.4 dieses AMS ist in diesen Fällen eine Kontaktaufnahme des Jobcenters mit der zuständigen Ausländerbehörde entbehrlich, weil die Ausländerbehörde hier stets von einem Härtefall ausgeht. Folglich sind die Jobcenter in jedem Fall nach § 36 Abs. 1 SGB II zuständig und haben „normal“ zu leisten.

### **2. § 7 Abs. 4a SGB II**

Des Weiteren ist auch die (unveränderte) Vorschrift des § 7 Abs. 4a SGB II zu beachten. Nach § 7 Abs. 4a Satz 1 SGB II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers nach diesem Buch außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen.

In diesem Punkt liegt die Zuständigkeit innerhalb der gemeinsamen Einrichtungen bei der Bundesagentur für Arbeit (§ 44a Abs. 4 S. 3 SGB II) und die Aufsicht beim BMAS (§ 47 Abs. 1 SGB II). Unser AMS kann daher keine weiteren Hinweise geben.

### 3. § 22 Abs. 1a SGB II

Außerdem wurde durch das Integrationsgesetz ein neuer § 22 Abs. 1a SGB II eingefügt. Laut beigefügter Weisung wird § 22 Abs. 1a SGB II aber aufgrund der o.g. Auslegung des § 36 Abs. 2 SGB II faktisch leerlaufen:

*„Die Höhe von KdU richtet sich nach den Regelungen des Jobcenters, das die Leistungen gewährt. § 22 Absatz 1a SGB II findet keine Anwendung.“*

## II. 9. SGB-ÄndG

Abschließend weisen wir auf eine Neuregelung des § 65 Abs. 1 SGB II im Rahmen des 9. SGB-ÄndG hin. Nach § 65 Abs. 1 Satz 1 SGB II kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 in Form von Sachleistungen erfüllt werden, wenn eine leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht ist.

Mit dieser Vorschrift korrespondiert die Neuregelung des § 24 DVAsyl. Danach werden Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie erhoben, die den Beträgen nach § 65 Abs. 1 Satz 2 SGB II entsprechen (Einzelheiten siehe A. II. 5.).

Auch hinsichtlich § 65 Abs. 1 SGB II liegt die Zuständigkeit innerhalb der gemeinsamen Einrichtungen bei der Bundesagentur für Arbeit (§ 44a Abs. 4 S. 3 SGB II) und die Aufsicht beim BMAS (§ 47 Abs. 1 SGB II). Unser AMS kann daher keine weiteren Hinweise geben.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher  
Ministerialrat

## Zuständiges Jobcenter nach § 36 Absatz 1 und 2 SGB II

### I. Allgemein

Die örtliche Zuständigkeit eines Jobcenters ergibt sich aus [§ 36 SGB II](#).

Für Ausländer, auch die, die als Schutzberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden sind oder die nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (im Folgenden: Schutzberechtigte) gelten grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen. Es ist das Jobcenter örtlich zuständig, in dessen Gebiet der/die Schutzberechtigte zum Zeitpunkt der Antragsstellung seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz nimmt. Befindet sich der/die Schutzberechtigte zum Zeitpunkt der Antragsstellung (meist wohl = Zeitpunkt der Beendigung der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG) noch in einer Gemeinschaftsunterkunft, ist das Jobcenter zuständig, in dessen Gebiet die Erstaufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft liegt. Hat der/die Schutzberechtigte noch keinen Wohnsitz und keinen gewöhnlichen Aufenthalt, tritt an dessen Stelle der tatsächliche Aufenthalt.<sup>1</sup>

#### **Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts:**

Ob ein gewöhnlicher Aufenthalt gegeben ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen, insbesondere gem. § 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I. Danach hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend weilt (s. Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II, dort Rz. 7.2).

---

<sup>1</sup> In Berlin ergibt sich eine abweichende Zuständigkeit. Diese richtet sich für Personen ohne melderechtlichen Eintrag in Berlin nach dem Geburtsdatum. Dabei ist jede der zwölf gE für einen Geburtsmonat zuständig. Personen, die zum Beispiel im Januar geboren wurden, werden von dem Jobcenter **Berlin Mitte** betreut. Bei Personen, bei denen kein Geburtsmonat im Pass vermerkt ist (sog. „00er-Fälle“), richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens. Nähere Informationen ergeben sich aus den Ausführungsvorschriften „[AV Zuständigkeit Soziales](#)“ (Punkt 4 – Örtliche Zuständigkeit für Personen ohne oder mit ausschließlich nicht zuständigkeit begründenden melderechtlichen Einträgen in Berlin) in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit zur Regelung über die örtliche Zuständigkeit für wohnungslose Leistungsberechtigte nach SGB II vom 27.10.2015.

## II. Zuständigkeitsbestimmung gem. § 36 Absatz 2 SGB II

Für Schutzberechtigte, die ab dem 1. Januar 2016 anerkannt oder denen danach erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde und die erstmals Leistungen nach dem SGB II beantragen, gilt § 36 Absatz 1 SGB II in der Regel nicht.

**Hinweis:** § 36 Absatz 2 SGB II ist am 6. August 2016 in Kraft getreten. Bei allen Anträgen die vor diesem Zeitpunkt gestellt wurden, hat sich die Zuständigkeit unabhängig von einer eventuell mit oder nach dem 6. August 2016 erfolgten Zuweisung, nach § 36 SGB II a.F. bestimmt und damit allein danach, ob die Person ihren gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt im Gebiet des angegangenen Jobcenters hatte.

Diesen Schutzberechtigten kann kraft Gesetzes nach § 12a Absatz 1 AufenthG bezogen auf ein bestimmtes Land oder ergänzend nach § 12a Absatz 2 oder Absatz 3 AufenthG durch landesinterne Wohnsitzzuweisung ein Wohnsitz zugewiesen sein. Liegt eine Zuweisung gem. § 12a AufenthG vor, bestimmt sich das örtlich zuständige Jobcenter nach **§ 36 Absatz 2 SGB II**.

Findet § 36 Absatz 2 Anwendung gilt folgendes:

**Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich über den gesetzlichen Wortlaut hinaus nicht nur nach der Zuweisung, sondern der/die Schutzberechtigte muss auch seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt entsprechend der Wohnsitzzuweisung begründet haben. Damit wird sichergestellt, dass der/die Schutzberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht an einem anderen als dem in der Wohnsitzzuweisung bestimmten Ort begründet.**

**Hinweis:** Durch die gesetzliche Ergänzung in § 36 Absatz 2 SGB II hat der Gesetzgeber klargestellt, dass eine ausländerrechtliche Zuweisung maßgeblich für die Bestimmung der Zuständigkeit sein soll. Der bisher vertretenen Auffassung einiger Gerichte, auch der gewöhnliche Aufenthalt außerhalb des Gebiets der ausländerrechtlichen Zuweisung könne eine Zuständigkeit begründen (vgl. z. B. LSG NRW, 25.02.2016, L 7 AS 1391/14, Rn. 31, juris, m. w. N.), wurde die Argumentationsgrundlage entzogen.

Die Überprüfung des Bestehens einer Wohnsitzzuweisung und damit der Anwendung des § 36 Absatz 2 SGB II, ist abhängig vom Zeitpunkt der Anerkennung der Schutzberechtigung. Es ist wie folgt zu unterscheiden:

- Anerkennung ab dem 1. Oktober 2016
- Anerkennung im Zeitraum 6. August 2016 - 30. September 2016
- Anerkennung im Zeitraum 1. Januar 2016 - 5. August 2016

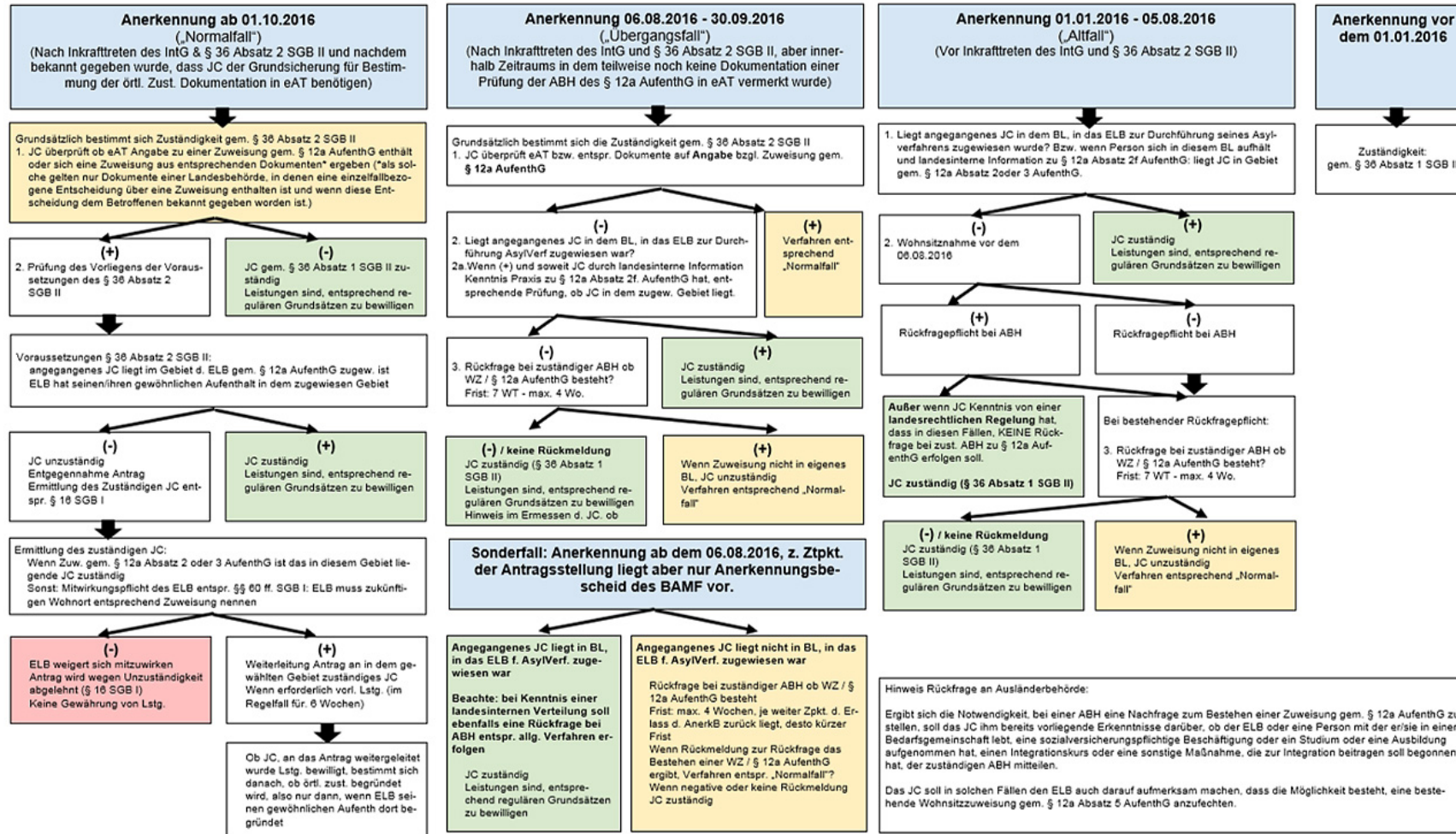
**Hinweis:** Für die Bearbeitung eines Antrags ist es grundsätzlich notwendig, dass soweit vorhanden sowohl die Aufenthaltsgestattung, der Anerkennungsbescheid als auch der Aufenthaltstitel vorgelegt wird.

Angaben in Anerkennungsbescheid: Neben den persönlichen Daten, die sich aus dem Bescheid ergeben, ergibt sich aus diesem auch, in welches Bundesland der/die Schutzberechtigte zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden ist. Dies ergibt sich durch Abgleich mit der Adresse, an die der Anerkennungsbescheid zugestellt worden ist. Der Wohnsitz an dem der Ausländer seinen Bescheid zugestellt bekommt, befindet sich in dem Bundesland, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist (§§ 56 Absatz 1 S. 1, 47 AsylG)

**Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gem. § 36 Absatz 2 SGB II**

Wie die Prüfung des § 36 Absatz 2 erfolgt, hängt maßgeblich davon ab, zu welchem Zeitpunkt ein Schutzberechtigter anerkannt wurde.  
**Hinweis:** In jedem Fall, in dem eine Person, die ab dem 01.01.2016 als Schutzberechtigter etc. anerkannt wurde, erstmalig einen Antrag bei einem Jobcenter (JC) der Grundsicherung stellt, ist eine Prüfung der örtlichen Zuständigkeit entsprechend der Weisung zu § 36 Absatz 2 SGB II durchzuführen.  
 Erläuterung zu den Farben: gelangt man bei der Prüfung zu einem Kästchen, das gelb hinterlegt ist und in dem vermerkt ist, dass Verfahren entsprechend „Normalfall“ durchzuführen ist, muss eine Prüfung entsprechend dem Verfahren bei „Anerkennung ab 01.10.2016“ durchgeführt werden.

**Hinweis: Vorrang der positiven Angaben im elektronischen Aufenthaltstitel (eAT)**  
 → in jedem Fall gilt: bei einer positiven Angabe zu § 12a Absatz 1-3 AufenthG im eAT oder einem entsprechenden Dokument, diese für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgeblich ist



## A. Verfahren bei Anerkennung ab 1. Oktober 2016 (Normalfall)

Bei allen Schutzberechtigten, die nach dem 1. Oktober 2016 anerkannt werden, findet § 36 Absatz 2 nur Anwendung, wenn sich aus dem Aufenthaltstitel oder einem entsprechenden Dokument selbst ergibt, dass eine Wohnsitzzuweisung im Einzelfall besteht.

**Hinweis:** Als entsprechende Dokumente dürfen nur solche berücksichtigt werden, die von einer Ausländerbehörde (ABH) oder einer anderen oberen oder obersten Landesbehörde ausgestellt worden sind. Aus dem Dokument muss sich ergeben, dass eine einzelfallbezogene Entscheidung bezüglich einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG durch die zuständige ABH getroffen wurde und diese Entscheidung dem/der Schutzberechtigten auch zugegangen ist.

Der Anerkennungsbescheid an sich ist kein geeignetes Dokument, aus dem sich eine Zuweisung ergeben kann. Er enthält keine einzelfallbezogene Entscheidung zu § 12a AufenthG, sondern nur Indizien für die Ermittlung des zugewiesenen Bundeslandes.

Ob eine Wohnsitzzuweisung im Einzelfall besteht, ergibt sich aus dem von dem/der Schutzberechtigten bei der Antragstellung vorzulegenden Aufenthaltstitel. Eine bestehende Wohnsitzzuweisung wird im Chip des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) gespeichert und auf einem Zusatzblatt schriftlich ausgewiesen. Auf der Vorderseite des eAT ist unter Anmerkungen, neben der den Aufenthalt begründenden Norm, der Text „siehe Zusatzblatt“ vermerkt. Ist dieser Vermerk vorhanden, ist das Zusatzblatt anzufordern.

Bei jeder Antragstellung, auch wenn es sich um eine Wiederbewilligung handelt, sind entsprechende Angaben zu überprüfen und im Bearbeitungsprotokoll zu vermerken.

Bei jeder Antragsstellung ist der/die Schutzberechtigte darauf hinzuweisen, dass er verpflichtet ist, dem Jobcenter unverzüglich über jede Änderung seines Aufenthaltsrechts Mitteilung zu machen (§ 60 SGB I).



**Hinweis:** Eine Überprüfung und Festlegung, ob eine Zuweisung gem. § 12a AufenthG besteht, erfolgt allein durch die zuständige ABH. Durch die ABH erfolgt auch die Prüfung nach § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG, ob eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Wohnsitznahme gemäß der Zuweisungsentscheidung vorliegt. Ist kein Zusatzblatt vorhanden bzw. in diesem kein Vermerk zur Wohnsitzzuweisung aufgeführt, hat die ABH eine Ausnahme festgestellt und keine Wohnsitzzuweisung ausgesprochen.



## **1. Zuständigkeitsbestimmung bei positiver Angabe einer Wohnsitzzuweisung gem. § 12a AufenthG im Aufenthaltstitel**

**Ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel, dass eine Wohnsitzzuweisung gem. § 12a Absatz 1 bis Absatz 3 AufenthG besteht, ist § 36 Absatz 2 SGB II anzuwenden.**

In diesen Fällen ergibt sich die Zuständigkeit wie folgt:

### **1.1 Zuweisung in ein Bundesland**

Gem. **§ 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG** wird ein **Schutzberechtigter einem Bundesland zugewiesen**. Der gewöhnliche Aufenthalt kann an jedem beliebigen Ort des zugewiesenen Bundeslandes begründet werden, sofern keine weiteren Einschränkungen gem. § 12a Absatz 2 - 4 AufenthG bestehen (s.u.).

Die Zuständigkeit innerhalb des zugewiesenen Bundeslandes bestimmt sich dann nach der allgemeinen Regelung des § 36 Absatz 1 SGB II, also dem gewöhnlichen/ tatsächlichen Aufenthalt (§ 36 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 letzter HS). Die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb des zugewiesenen Bundeslandes kann keine örtliche Zuständigkeit begründen.

### **1.2 Zuweisung zu einem bestimmten Ort**

Gem. **§ 12a Absatz 2 und 3 AufenthG** kann die/der **Schutzberechtigte einem bestimmten Ort innerhalb des Landes zugewiesen werden**.

Das Jobcenter, in dessen Gebiet die/der Schutzberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen hat (§ 36 Absatz 2 Satz 1 SGB II) ist zuständig, wenn auch der gewöhnliche Aufenthalt in dem zugewiesenen Gebiet begründet worden ist.

### **1.3 Negative Zuweisung**

Gem. **§ 12a Absatz 4 AufenthG** kann die/der **Schutzberechtigte verpflichtet werden, seinen/ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort nicht zu nehmen (negative Wohnsitzzuweisung)**. Wird eine negative Wohnsitzzuweisung ausgesprochen, liegt auch immer eine Zuweisung nach § 12a Absatz 1 AufenthG vor. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln. Begründet der/die Schutzberechtigte seinen/ihren Aufenthalt in einem Gebiet, in dem er/sie gemäß der Auflage nach § 12a Absatz 4 AufenthG seinen/ihren Wohnsitz nicht nehmen darf, ist die Zuständigkeit eines Jobcenters ausgeschlossen.

## **2. Antragstellung bei unzuständigem Jobcenter**

Stellt ein/e Schutzberechtigte/r einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bei einem unzuständigen Jobcenter, ist der Antrag an das zuständige Jobcenter weiterzuleiten (2.1.). Das unzuständige Jobcenter kann zudem verpflichtet sein, vorläufige Leistungen zu erbringen (2.2.).

### **2.1 Weiterleitungspflicht des unzuständigen Jobcenters**

**Fall 1:** A wird nach dem Königsteiner Schlüssel Bundesland X zugewiesen. A stellt seinen Asylantrag in Bundesland X. Der Asylantrag wird am 1.10.2016 positiv beschieden, A ist asylberechtigt. A fährt zu Bekannten ins Bundesland Y und nimmt dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt. A bezieht zunächst keine Leistungen nach dem SGB II. Am 15.10.2016 erhält A seinen eAT mit dem Zuweisungsvermerk gem. § 12a Absatz 1 AufenthG für das Bundesland X. Bundesland X macht keine weitere Zuweisung gem. § 12a Absatz 2 oder 3 AufenthG. Am 20.10.2016 stellt A einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bei einem Jobcenter im Bundesland Y, in dem er sich immer noch gewöhnlich aufhält.

Gem. § 16 Absatz 1 Satz 1 SGB I sind Anträge beim zuständigen Jobcenter zu stellen. Nur dieser kann einen Bewilligungsbescheid erlassen.

Kann eine Zuständigkeit nicht festgestellt werden bzw. wird die Unzuständigkeit festgestellt, ist wie folgt zu verfahren:

### **2.1.1 Entgegennahme des Antrags**

Ein Antrag bei einem unzuständigen Jobcenter ist nicht unwirksam.

Ein unzuständiges Jobcenter ist gem. § 16 Absatz 1 Satz 2 SGB I verpflichtet, jeden Antrag entgegenzunehmen. Eine Annahme darf grundsätzlich nicht verweigert werden, auch dann nicht, wenn der Antrag für unzulässig oder unbegründet gehalten wird.

Das unzuständige Jobcenter ist gem. § 16 Absatz 2 SGB I verpflichtet, den Antrag an das zuständige Jobcenter weiterzuleiten (s.u.), eine reine Verweisung des Antragsstellers an das zuständige Jobcenter ist nicht ausreichend.

### **2.1.2 Ermittlung des zuständigen Jobcenters**

Das unzuständige Jobcenter hat das mit Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in Zukunft zuständig werdende Jobcenter zu ermitteln. Dabei gilt die allgemeine Hinwirkungspflicht und für den/die Schutzberechtigte/n die allgemeine Mitwirkungspflichten entsprechend den §§ 60 ff. SGB I. Dies bedeutet: Ein/e Schutzberechtigte/r, der/die einem Bundesland gem. § 12a Absatz 1 AufenthG zugewiesen ist und einen Antrag bei einem Jobcenter außerhalb dieses Bundeslandes stellt, ist darauf hinzuweisen, dass er/sie innerhalb des ihm/ihr zugewiesenen Bundeslandes und etwaiger Beschränkungen nach § 12a Absatz 4 AufenthG seinen/ihren Aufenthalt frei wählen kann. Er/Sie ist aber gleichzeitig verpflichtet, sich in dem entsprechenden Gebiet aufzuhalten, um überhaupt Leistungen erhalten zu können. Ohne die Begründung eines zulässigen Aufenthalts kann weder die Weiterleitung noch die Bearbeitung des Antrages erfolgen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der/die Schutzberechtigte entsprechend den Pflichten des § 60 Absatz 1 Nr. 2 SGB I zur Angabe eines Wohnsitzes verpflichtet ist. Gibt der/die Schutzberechtigte/r einen Ort/ein Gebiet in dem zugewiesenen Bundesland an, an dem er/sie seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründen möchte, ist der Antrag an das in diesem Gebiet zuständige Jobcenter weiterzuleiten. Welches Jobcenter dies ist, kann auf der Internetseite: <https://www.arbeitsagentur.de/apps/faces/home/pvo> ermittelt werden. Der/die Schutzberechtigte ist weiter darauf hinzuweisen, dass er/sie sich bei dem Jobcenter, das er/sie ausgewählt hat, melden muss, damit der Antrag weiter bearbeitet werden kann.

Ist der/die Schutzberechtigte gem. § 12a Absatz 2 oder 3 AufenthG einem bestimmten Gebiet zugewiesen, ist er/sie auf das Recht und die Pflicht hinzuweisen, in diesem Gebiet seinen/ihren Wohnsitz zu nehmen. Der Antrag ist an das Jobcenter in dem zugewiesenen Gebiet weiterzuleiten und wie unter 2.2. dargelegt, zu verfahren.

Ob das Jobcenter im zugewiesenen Gebiet den ihm zugewiesenen Antrag bearbeitet und gegebenenfalls Leistungen bewilligt, bestimmt sich danach, ob der/die Schutzberechtigte in dem Zuständigkeitsgebiet auch tatsächlich einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet.

Die Weiterleitungspflicht gilt nur für Anträge und nicht für Verfahrenshandlungen eines/r Schutzberechtigten.

Ergebnis zu Fall 1: Das Jobcenter im Bundesland Y erklärt gegenüber A, dass es unzuständig ist und dass nur ein Jobcenter im Bundesland X zuständig sein kann.

Das Jobcenter im Bundesland Y legt A eine Liste mit möglichen Gebieten im Bundesland X, in denen er einen Aufenthalt begründen kann, vor und weist ihn darauf hin, dass reguläre Leis-



tungen nach dem SGB II nur bewilligt werden können, wenn in einem dieser Gebiete ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird.

Wählt A ein Gebiet im Bundesland X aus und teilt dies dem Jobcenter im Bundesland Y mit, wird der Antrag an das in diesem Gebiet zuständige Jobcenter weitergeleitet. Dieses bearbeitet den Antrag, sobald A seinen gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Zuständigkeitsbereich begründet hat und A sich bei dem Jobcenter im Bundesland X meldet.

### **2.1.3 Unkenntnis des zuständigen Jobcenters**

Grundsätzlich gilt, ein unzuständiges Jobcenter darf die Annahme eines bei ihm gestellten Antrag nicht unter Berufung auf die Unzuständigkeit ablehnen. Es kann seine Unzuständigkeit feststellen und daraufhin den Antrag weiterleiten.

Wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit kann ein Antrag nur abgelehnt werden, wenn der Antragsteller der Weiterleitung an das örtlich zuständige Jobcenter widerspricht oder der von dem/der Schutzberechtigten angegebene Wohnsitz nicht besteht oder sich nicht feststellen lässt. Das zuständige Jobcenter ist in diesen Fällen nicht ermittelbar. Dies gilt auch, wenn nur ein solcher Wohnsitz angegeben wird, an dem der/die Schutzberechtigte aufgrund der Zuweisung nach § 12a Absatz 1 oder 4 AufenthG keinen Wohnsitz nehmen darf. Gibt der/die Schutzberechtigte/r trotz entsprechender Erläuterungen kein Gebiet an, in dem er/sie seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründen möchte, ist das Jobcenter nicht ermittelbar und der Antrag kann wegen Unzuständigkeit abgelehnt werden. Die entsprechende Beratung des/der Schutzberechtigten ist zu dokumentieren. In dem Ablehnungsbescheid ist der entsprechende Fall aufzunehmen.

Umsetzung zu Fall 1: A wird über die Möglichkeiten, wo er einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen kann, aufgeklärt. Die Aufklärung wird dokumentiert. A gibt trotz der Aufklärung kein Gebiet an, in dem er seinen Aufenthalt begründen möchte. Der Antrag wird abgelehnt. In dem Ablehnungsbescheid ist aufzuführen, dass A sich verweigert hat, einen zukünftigen regelmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt anzugeben.

## **2.2 Vorläufige Leistungen durch unzuständiges Jobcenter**

Liegen die materiellen Voraussetzungen der Leistungsberechtigung nach § 7 Absatz 1 SGB II grundsätzlich vor und können Leistungen nach dem SGB II nur deswegen nicht bewilligt werden, weil die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt unverschuldet noch nicht in dem nach § 12a Absatz 1 bis 4 AufenthG zugewiesenen Gebiet begründen konnte und es daher noch an einem örtlich zuständigen Jobcenter fehlt, sind analog § 43 SGB I vorläufige Leistungen durch das angegangene unzuständige Jobcenter zu gewähren.

Der Umfang der Leistungen bestimmt sich entsprechend § 43 SGB I nach pflichtgemäßen Ermessen. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Leistungen müssen es dem/der Schutzberechtigten ermöglichen, seinen akuten Lebensunterhalt zu decken, und sollten sich grundsätzlich an den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II orientieren. Die Höhe von KdU richtet sich nach den Regelungen des Jobcenters, das die Leistungen gewährt. § 22 Absatz 1a SGB II findet keine Anwendung.

Die vorläufigen Leistungen sollten grundsätzlich für einen Zeitraum von sechs Wochen gewährt werden. Im Einzelfall kann die Gewährung von Leistungen für einen kürzeren oder längeren Zeitraum angemessen sein. Hat der/die Schutzberechtigte vor Ablauf dieses Zeitraums bereits den Umzug durchgeführt und sich bei dem dann zuständigen Jobcenter gemeldet, sind die vorläufig gewährten Leistungen nach den allgemeinen Regelung des § 42 Absatz 2 SGB I auf die nach dem SGB II zu gewährenden Leistungen anzurechnen.

Abwandlung Fall 1: A gibt an, dass er in die Stadt S im Bundesland X ziehen möchte. Das Jobcenter im Bundesland Y leitet den Antrag an das Jobcenter in der Stadt S weiter. Das Job-

center im Bundesland Y bewilligt A vorläufige Leistungen für 6 Wochen. 4 Wochen nach Bewilligung der vorläufigen Leistungen ist A in die Stadt S gezogen und meldet sich beim Jobcenter in der Stadt S. Dieser bewilligt den Antrag unter Anrechnung der vorläufig gewährten Leistungen.

### **3. Sonderfall: Zuständigkeitsbestimmung wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung kein eAT vorliegt, sondern nur ein Anerkennungsbescheid**

Wird eine Person als schutzberechtigt anerkannt, erhält er/sie zunächst vom BAMF einen feststellenden Anerkennungsbescheid, aus dem sich der Wohnort zum Zeitpunkt der Anerkennung ergibt. Die Mitteilung über die Bestandskraft des Bescheides wird auch an die zuständige ABH gesandt, die den eAT ausstellt und auch erst eine Entscheidung zum Bestehen einer Zuweisung nach § 12a AufenthG trifft. Die Leistungsberechtigung selbst besteht aber bereits nach Ablauf des Monats in dem der Anerkennungsbescheid erlassen wurde (Erlaubnisfiktion).

**Hinweis:** Die Leistungsberechtigung an sich besteht auch, wenn zwar kein eAT, aber eine Fiktionsbescheinigung vorliegt (§ 81 Absatz 5 AufenthG).

In den Fällen, in denen der/die Schutzberechtigte/r zum Nachweis seiner/ihrer Leistungsberechtigung lediglich einen Anerkennungsbescheid des BAMF vorlegt, welcher noch keine Angaben zu einer Wohnsitzzuweisung haben kann, ist wie folgt zu verfahren:

#### **3.1 Angegangenes Jobcenter liegt in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihrer Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.**

Der Schutzberechtigte ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten dazu angehalten alle Unterlagen, die ihm zur Verfügung stehen, vorzulegen. Stimmt das Bundesland, dem dieser Ort zugehört mit dem Bundesland überein, in dem das angegangene Jobcenter liegt, ist das Jobcenter zuständig und kann nach den allgemeinen Grundsätzen einen Bewilligungsbescheid nach den allgemeinen Regelungen erlassen.

**Hinweis:** zur Ermittlung des Bundeslandes, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihrer Asylverfahrens zugewiesen wurde, vgl. Ausführungen unter II.

Die Zuständigkeit ist sowohl im Fall, dass eine Zuweisung erfolgt (dann gem. § 36 Absatz 2 SGB II), als auch wenn keine Zuweisung erfolgt (dann gem. § 36 Absatz 1 SGB II) gegeben.

**Hinweis:** Die zuständige Landesregierung kann die Jobcenter darüber informieren, dass in diesem Bundesland von der Zuweisungsmöglichkeit nach § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG Gebrauch gemacht wird und der Aufenthaltstitel eine entsprechende Zuweisung enthalten wird. In diesen Fällen, ist zu verfahren, als wenn das angegangene Jobcenter nicht in dem Bundesland liegt, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihrer Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist (s.u. 3.2).

### **3.2 Angegangenes Jobcenter liegt nicht in dem Bundesland, in das der/die Schutz- berechtigte zur Durchführung seines/ihrer Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.**

In diesen Fällen kann die Zuständigkeit noch nicht abschließend geklärt werden.

#### **3.2.1 Gewährung von vorläufigen Leistungen**

Zur Sicherung des Existenzminimums sind entsprechend den Ausführungen unter A. 2.2. vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I analog für einen Zeitraum von in der Regel sechs Wochen zu bewilligen.

#### **3.2.2 Anfrage an zuständige ABH**

Das Jobcenter hat die zuständige ABH aufzufordern, unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen Angaben dazu zu machen, ob der/die Schutzberechtigte einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG unterliegt. Die Frist kann entsprechend verkürzt werden, je nachdem, wie lange die Ausstellung des Anerkennungsbescheids bereits zurück liegt. Je länger der Zeitpunkt in der Vergangenheit liegt, desto kürzer kann die Frist gesetzt werden. Im Übrigen gilt der allgemeine Untersuchungsgrundsatz (§ 20 SGB X).

**Hinweis:** Hat das Jobcenter bereits Erkenntnisse darüber, dass der Schutzberechtigte oder eine Person mit der er in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, ein Studium oder eine Ausbildung aufgenommen hat, einen Integrationskurs oder eine sonstige Maßnahme, die zur Integration beitragen soll begonnen hat, soll es diese der für die Ausstellung des Aufenthaltstitel zuständigen ABH mitteilen.

Dies gilt für alle Fälle in denen eine Abfrage bei einer ABH erfolgt.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Rückmeldung der ABH, wird davon ausgegangen, dass keine Zuweisung nach § 12a AufenthG vorliegt und das Jobcenter ist fortan gem. § 36 Absatz 1 SGB II zuständig, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Ansonsten ist wie oben dargelegt die Zuständigkeit unter Berücksichtigung der Zuweisung zu bestimmen.

**Hinweis:** Um auf die geänderten Umstände, die sich aus einer verspäteten Rückmeldung der ABH ergeben angemessen reagieren zu können, kann der Bewilligungszeitraum entsprechend kurz festgelegt werden. Erhält das angegangene Jobcenter erst nach Bewilligung der Leistungen eine Rückmeldung der ABH, dass eine Zuweisung gem. §12a AufenthG besteht, ist wie im Fall des nachträglichen Zuständigkeitswechsels zu verfahren (s. u.).

Dieser Hinweis gilt für alle Fällen in denen eine Rückmeldung der ABH fehlt und deshalb reguläre Leistungen nach dem SGB II zu erbringen sind.

## **B. Anerkennung zwischen 6. August 2016 - 30. September 2016 (Übergangsfall)**

Wurde ein Schutzberechtigter zwischen dem 6. August 2016 - 30. September 2016 anerkannt, hängt es von der jeweiligen Praxis der einzelnen Bundesländer ab, ob bereits eine Eintragung zur Zuweisung nach § 12a AufenthG im Aufenthaltstitel erfolgt ist (oder ein entsprechendes Dokument Angaben dazu enthält). Liegt eine solche vor, bestimmt sich die Zuständigkeit wie oben dargelegt. Bei Schutzberechtigten die in diesem Zeitraum anerkannt wurden bzw. deren Aufenthaltstitel in diesem Zeitraum ausgestellt wurde, kann jedoch aus dem Umstand, dass keine Angaben zu einer Zuweisung nach § 12a AufenthG im Aufenthaltstitel enthalten sind, nicht geschlossen werden, dass auch tatsächlich keine Zuweisung erfolgt ist. In diesen Fällen ist wie folgt dargelegt, vorzugehen:

### **1. Angegangenes Jobcenter liegt in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.**

Ergibt sich aus dem Anerkennungsbescheid oder Aufenthaltstitel oder entsprechenden Dokumenten keine Zuweisung und liegt das angegangene Jobcenter im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, ist das Jobcenter zuständig und es werden Leistungen nach den allgemeinen Grundsätzen bewilligt.

**Hinweis:** Die zuständige Landesregierung kann die Jobcenter darüber informieren, dass in diesem Bundesland von der Zuweisungsmöglichkeit nach § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG Gebrauch gemacht und der/die Schutzberechtigte hierzu entsprechend informiert wird, aber keine Änderung des Aufenthaltstitels erfolgt. In diesen Fällen, soll verfahren werden, wie wenn das angegangene Jobcenter nicht in dem Bundesland liegt, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

### **2. Angegangenes Jobcenter liegt nicht in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.**

Ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel oder entsprechenden Dokumenten keine Zuweisung und liegt das angegangene Jobcenter nicht im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, hat eine Überprüfung des Bestehens einer Zuweisung nach § 12a AufenthG zu erfolgen. Hierfür muss das angegangene Jobcenter mit der zuständigen ABH Kontakt aufnehmen und die ABH dazu auffordern, unverzüglich Auskunft zum Vorliegen einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG zu geben. Es soll keine längere Frist als 4 Wochen gesetzt werden. Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung der ABH, gilt die Vermutung, dass keine Zuweisung nach § 12a AufenthG vorliegt, und die Zuständigkeit bestimmt sich nach der allgemeinen Regelung des § 36 Absatz 1 SGB II.

Teilt die ABH mit, dass eine Zuweisung nach § 12a AufenthG besteht, bestimmt sich die Zuständigkeit wie oben dargelegt.

Fall 2: A wurde dem Bundesland X zur Durchführung seines Asylverfahrens zugewiesen. Die Anerkennung erfolgt am 10.8.2016 und A ist somit gem. § 12a AufenthG dem Bundesland X zugewiesen. Am 30.8.2016 erhält A seinen eAT, Angaben zu § 12a AufenthG enthält dieser nicht. A reist in das Bundesland Y und begründet dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Am 1.9.2016 beantragt A im Bundesland Y SGB II-Leistungen. Das Jobcenter überprüft die Angaben im eAT. Da A den Antrag nicht in dem Bundesland, dem er zur Durchführung seines Asylverfahrens zugewiesen war, stellt, kontaktiert das angegangene Jobcenter die ABH im Bundesland X, die den eAT ausgestellt hat und bittet um unverzügliche Auskunft zu einer bestehenden Zuweisung. Es erfolgt keine Rückmeldung innerhalb der gesetzten Frist. Der Antrag

von A wird vom angegangenen Jobcenter weiter bearbeitet und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bewilligt. Das angegangene Jobcenter ist gem. § 36 Absatz 1 SGB II zuständig.

### **C. Anerkennung zwischen 1. Januar 2016 - 5. August 2016 (Altfälle)**

Bei Schutzberechtigten, die zwischen dem 1. Januar 2016 - 5. August 2016 anerkannt wurden ist zwischen folgenden Konstellationen zu unterscheiden:

#### **1. Angegangenes Jobcenter liegt in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.**

Liegt das angegangene Jobcenter im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, ist das Jobcenter zuständig.

**Hinweis:** Die zuständige Landesregierung kann die Jobcenter darüber informieren, dass in diesem Bundesland von der Zuweisungsmöglichkeit nach § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG Gebrauch gemacht und der/die Schutzberechtigte hierzu entsprechend informiert wird, aber keine Änderung des Aufenthaltstitels erfolgt. In diesen Fällen, soll verfahren werden, wie wenn das angegangene Jobcenter nicht in dem Bundesland liegt, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

#### **2. Angegangenes Jobcenter liegt nicht in dem Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist**

##### **2.1 Wohnsitz wurde in dem Bundesland vor dem 6. August 2016 begründet.**

Wurde der Wohnsitz vor dem 6. August 2016 in dem Bundesland begründet und ergibt sich in den Altfällen aus dem Aufenthaltstitel oder entsprechenden Dokumenten keine Zuweisung und liegt das angegangene Jobcenter nicht im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, hat eine Überprüfung des Bestehens einer Zuweisung nach § 12a AufenthG zu erfolgen. Das angegangene Jobcenter muss mit der zuständigen ABH Kontakt aufnehmen und die ABH dazu auffordern, unverzüglich Auskunft zum Vorliegen einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG zu geben. Es soll keine längere Frist als 4 Wochen gesetzt werden. Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung der ABH, gilt die Vermutung, dass keine Zuweisung nach § 12a AufenthG vorliegt, und die Zuständigkeit bestimmt sich nach der allgemeinen Regelung des § 36 Absatz 1 SGB II. Zur Sicherung des Existenzminimums sind entsprechend den Ausführungen unter A. 2.2. vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I analog für einen Zeitraum von in der Regel sechs Wochen zu bewilligen.

Dies gilt nicht, wenn die zuständige Landesregierung die Jobcenter darüber informiert hat, dass in den Altfällen eine Rückfrage bei der zuständigen ABH nicht geboten ist. Das angegangene Jobcenter ist dann gem. § 36 Absatz 1 SGB II zuständig.

##### **2.2 Wohnsitz wurde in dem Bundesland nach dem 5. August 2016 begründet.**

Wurde der Wohnsitz in den Altfällen nach dem 5. August 2016 in dem Bundesland begründet und ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel oder entsprechenden Dokumenten keine Zuweisung und liegt das angegangene Jobcenter nicht im Bundesland, in das der/die Schutzberechtigte zur Durchführung seines/ihres Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist, hat eine Überprüfung des Bestehens einer Zuweisung nach §12a

AufenthG zu erfolgen. Hierfür muss das angegangene Jobcenter mit der zuständigen ABH Kontakt aufnehmen und die ABH dazu auffordern, unverzüglich Auskunft zum Vorliegen einer Zuweisung gem. § 12a AufenthG zu geben. Es sollen keine längere Frist als 4 Wochen gesetzt werden. Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung der ABH, gilt die Vermutung, dass keine Zuweisung nach § 12a AufenthG vorliegt, und die Zuständigkeit bestimmt sich nach der allgemeinen Regelung des § 36 Absatz 1 SGB II. Zur Sicherung des Existenzminimums sind entsprechend den Ausführungen unter A. 2.2. vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I analog für einen Zeitraum von in der Regel sechs Wochen zu bewilligen.

### **III. Änderungen der Umstände nach Leistungsbewilligung**

#### **D. Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts nach Leistungsbewilligung**

##### **1. Auswirkungen auf Bewilligungsbescheid**

Wechselt die/der Schutzberechtigte nachdem ein Bewilligungsbescheid von dem zuständigen Jobcenter erlassen worden ist, seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt, hat dies die regulären Rechtsfolgen. Sobald ein Fall des § 7 Absatz 4a SGB II vorliegt, erhält der /die Schutzberechtigte entsprechend keine Leistungen mehr. Liegt der neu begründete gewöhnliche Aufenthalt außerhalb des zugewiesenen Gebiets kommt auch eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides gem. § 48 SGB X und eine Weiterleistungspflicht nach § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 2 Absatz 3 Satz 1 SGB X in Betracht.

Fall 4: A hat in dem ihm zugewiesenen Bundesland Leistungen beantragt, diese wurden bewilligt. 3 Monate nach Leistungsbewilligung verlegt A seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einen anderen Ort außerhalb des zugewiesenen Gebiets. Es kommt eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides nach § 48 SGB X in Betracht, liegt der neue Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs entfällt der Anspruch gem. § 7 Absatz 4a SGB II.

##### **2. Verfahren nach Ablauf des Bewilligungszeitraums**

Läuft ein Bewilligungszeitraum aus und hat der/die Schutzberechtigte mittlerweile seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einem anderen Ort begründet, hat das neu angegangene Jobcenter entsprechend den obigen Ausführungen, abhängig vom Zeitraum, in dem der/die Schutzberechtigte erstmals anerkannt wurde, eine Prüfung der örtlichen Zuständigkeit durchzuführen und eventuelle Rückfragen bei den ABH zu stellen.

#### **E. Erlass einer Zuweisung und eines damit verbundenen Zuständigkeitswechsels nach Leistungsbewilligung**

Gem. § 12a Absatz 7 AufenthG wurde allen Schutzberechtigten, die nach dem 1. Januar 2016 anerkannt oder denen danach erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, ein Wohnsitz nach § 12a Absatz 1 AufenthG zugewiesen bzw. kann ein Wohnsitz nach § 12a Absatz 2, Absatz 3 AufenthG zugewiesen werden. Dies bedeutet, dass auch Schutzberechtigten, die bereits einen gewöhnlichen / tatsächlichen Aufenthalt begründet haben und bereits Leistungen nach dem SGB II beziehen, ein abweichender Wohnsitz zugewiesen wurde bzw. zugewiesen werden kann.

War das den Bescheid erlassende Jobcenter zum Zeitpunkt der Bewilligung zuständig, bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen, ob die Leistungen entsprechend des Bewilligungsbescheides weiter gewährt werden oder der Bewilligungsbescheid für die Zukunft aufgehoben werden kann oder muss. Hierbei sind die generellen Mitwirkungspflichten von Leistungsberechtigten und Kriterien des Vertrauensschutzes zu beachten.

Wird während eines laufenden Bewilligungszeitraum dem/der Leistungsbezieher/in ein Wohnsitz gem. § 12a AufenthG zugewiesen und wird dies bekannt, ist der/die Schutzberechtigte auf die Rechtsfolgen, insbesondere auf die Pflicht, seinen Wohnsitz im zugewiesenen Gebiet zu nehmen, hinzuweisen. Dass ein entsprechender Hinweis erfolgt ist, ist zu dokumentieren. Es kann auch ein Hinweis auf einen Antrag gem. § 12a Absatz 5 AufenthG erfolgen.

Der Umstand, dass dem/der Schutzberechtigten gegenüber eine Wohnsitzzuweisung erfolgt ist, stellt eine Veränderung in den Verhältnissen gem. § 60 Absatz 1 Nummer 2 SGB I dar, die der/die Schutzberechtigte verpflichtet ist mitzuteilen. Darauf ist der/die Schutzberechtigte hinzuweisen. Die unterlassene Mitteilung über eine Änderung bezüglich der Wohnsitzzuwei-

sung kann im Einzelfall zudem auch ein sozialwidriges Verhalten i.S.d. § 34 Absatz 1 SGB II darstellen. Liegen keine Gründe für eine Aufhebung vor, muss die bislang zuständige Behörde gem. § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 2 Absatz 3 Satz 1 SGB X die bewilligten Leistungen gewähren, bis sie von der nunmehr zuständigen Behörde fortgesetzt werden.

Es muss in diesen Fällen bei jedem Antrag auf Weitergewährung von Leistungen der aufenthaltsrechtliche Status und das Bestehen einer Wohnsitzauflage durch den bearbeitenden Mitarbeiter des Jobcenters nach den o.g. Regelungen über die Zuständigkeit eines Jobcenters geprüft werden.

Endet der Bewilligungszeitraum und hat der/die Schutzberechtigte seinen/ihren Wohnsitz nicht im zugewiesenen Gebiet begründet, können, wenn keine Weitergewährung gem. § 2 Absatz 3 SGB X erfolgt, vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I erbracht werden. Diese sind erforderlich, wenn der/die Schutzberechtigte bisher keine Gelegenheit hatte, in das ihm/ihr zugewiesene Gebiet zu ziehen.

#### **IV. Allgemeine Hinweise**

##### **F. Leistungsbewilligung durch unzuständiges Jobcenter**

Hat ein von Anfang an unzuständiges Jobcenter einen Bewilligungsbescheid erlassen und leistet daraufhin, ist der zugrundeliegende VA rechtswidrig, aber nicht nichtig, § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 40 Absatz 3 Nr. 1 SGB X.

Ob eine Rücknahme für die Vergangenheit oder Zukunft möglich ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen. Auch sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich, insbesondere ob Pflichtverletzungen oder ein sonstiges sozialwidriges Verhalten vorliegen.

##### **G. Meldung an Ausländerbehörde**

Die Ausländerbehörde unverzüglich über einen dem Träger bekannt gewordenen Verstoß gegen die Wohnsitzregelung zu unterrichten, da es sich grundsätzlich um eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit handelt.